

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu dem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8, 9 WHG zur Entnahme von zusätzlichen Grundwasser im Wassergewinnungsgebiet Hemelter Bach der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH**

Die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, Hafenbahn 10, 48431 Rheine hat gemäß §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, zusätzliches Grundwasser in einer Gesamtmenge von jährlich bis zu 500.000 m<sup>3</sup> zu entnehmen und es zur Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet zu verwenden.

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die beantragte Oberflächenwasserentnahme (Anlage 1, Nr. 13.3.2 UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird gem. § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekanntgegeben.

Im Auftrag  
gez.  
Wolf-Michael Willeke-Renken